

## Einfluss COVID-19-Massnahmen auf die steuerlich abzugsfähigen Berufskosten im Steuerjahr 2021

### Grundsatz

Als Berufskosten können die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag (kantonal unterschiedlich hoch; z.B. Kanton Aargau: CHF 7'000, Kanton Zürich: CHF 5'000; direkte Bundessteuer: CHF 3'000) und die notwendigen Mehrkosten für die Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte in Abzug gebracht werden.

Zur Abgeltung der übrigen Berufskosten wird ein Pauschalabzug von 3% des Nettolohnes gewährt. Der Abzug beträgt pro Jahr (bei ganzjähriger Anstellung und/oder Steuerpflicht) mindestens CHF 2'000 und maximal CHF 4'000. Im Pauschalabzug sind insbesondere enthalten: Kosten für Berufswerkzeug (inkl. Informatikhilfsmittel, Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider u.a.). Wer nachweisen kann, dass seine tatsächlichen Auslagen den Pauschalabzug übersteigen, kann die effektiven Kosten in Abzug bringen.

Für die Benützung eines **privaten Arbeitszimmers (Homeoffice)** kann ein Abzug nur gewährt werden, bei Fehlen eines geeigneten (zumutbaren) Arbeitszimmers am Arbeitsort, wenn regelmässig ein wesentlicher Teil der beruflichen Arbeit zu Hause erledigt wird und in der Privatwohnung ein besonderer Raum vorhanden ist, welcher zur Hauptsache der beruflichen Tätigkeit dient. Wenn der berechnete Abzug für das Homeoffice mit allfällig weiteren übrigen Berufskosten den Pauschalabzug übersteigt, kommen die effektiven Kosten anstelle der Pauschale zum Abzug. Eine Kumulation von effektiven Kosten mit dem Pauschalabzug ist nicht möglich.

Für die Berechnung des Mietanteils wird auf Raumeinheiten abgestützt. Der dabei berechnete Abzug für das private Arbeitszimmer kann im Verhältnis reduziert werden, wenn das Zimmer nicht ausschliesslich für geschäftliche Zwecke genutzt wird (z.B. Teilzeitpensum), das Homeoffice nicht das ganze Jahr andauerte oder der Anteil Homeoffice am Arbeitspensum nicht 100% beträgt.

Entschädigungen des Arbeitgebers für die Nutzung eines privaten Arbeitszimmers sind stets zum Bruttolohn zu addieren und stellen keine Spesen dar.

### Einfluss der COVID-19-Massnahmen

#### **Allgemeine Berufskosten**

Wie bereits für das Steuerjahr 2020 können unselbständig Erwerbende aus verfahrensökonomischen Gründen und unter Berücksichtigung der besonderen Situation in der Steuererklärung 2021 ihre Berufskosten (Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, Mehrkosten der Verpflegung, Pauschalabzug für übrige Berufskosten, allfällige weitere Berufskostenpauschalen) so geltend machen, wie sie ohne Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angefallen wären. Insbesondere werden diese Berufskosten nicht um die COVID-19 bedingten Homeoffice-Tage gekürzt. Diese Handhabung schliesst im Gegenzug einen Abzug für Homeoffice-Kosten aus. Diese Regelung betrifft diejenigen Homeoffice-Tätigkeiten, die COVID-19 bedingt sind.

Falls die Berufskosten höher ausfallen, als sie ohne Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angefallen wären, müssen diese mit der Steuererklärung nachgewiesen werden.

Grundsätzlich empfiehlt sich bei unveränderter Arbeitssituation die Berufskosten analog dem Vorjahr geltend zu machen.

Wer dennoch effektive Kosten für Homeoffice geltend machen möchte, sollte folgendes beachten:

- Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit von Raumkosten müssen kumulativ erfüllt sein (vgl. Grundsatz) und
- Keine Berücksichtigung von weiteren Berufskosten, wie Arbeitsweg, Verpflegung, Pauschale.

### **Kinderbetreuungskosten**

Die effektiv angefallenen Kinderbetreuungskosten bleiben auch während der Zeit von Kurzarbeit oder angeordnetem Homeoffice abzugsfähig, sofern diese tatsächlich entstanden und nachgewiesen sind.

### **Kurzarbeitsentschädigungen, Mahlzeitenvergünstigungen, Spesenvergütungen, Privatanteil Geschäftsfahrzeug**

Diese Deklarationen werden durch Ihren Arbeitgeber direkt im Lohnausweis 2021 vorgenommen und in Ihrer Steuererklärung 2021 durch uns entsprechend berücksichtigt.

Wir empfehlen Ihnen, Unklarheiten oder Fragen über den Einfluss der COVID-19-Massnahmen auf die oben genannten Deklarationen direkt mit Ihrem Arbeitgeber zu besprechen. Gerne dürfen Sie sich auch an uns wenden.

### Anmerkung

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass es kantonal unterschiedliche Umsetzungen der oben beschriebenen COVID-19-Massnahmen geben kann. Wir versichern Ihnen jedoch, Ihre individuelle Situation basierend auf den aktuell geltenden Richtlinien Ihres Wohnsitzkantons in Ihrer Steuerdeklaration zu berücksichtigen.

29.03.2022 / Nora Rinderknecht, Treuhänderin mit eidg. Fachausweis